

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **Eurofins Lebensmittelanalytik Österreich GmbH** (im Folgenden kurz ELA genannt)

1 Allgemeines und Anwendungsbereich

1-1 Alle Lieferungen und Leistungen von ELA erfolgen, falls nicht anders schriftlich vereinbart, aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die stets Vertragsbestandteil wird; gleiches gilt auch für telefonisch erteilte, nicht schriftlich bestätigte Aufträge und solche Aufträge, die durch Überlassung von Proben zustande kommen. Ein Vertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt durch Annahme eines Auftrags durch ELA zustande. Ein ELA erteilter Auftrag wird entweder dadurch angenommen, dass ELA (a) den Auftrag ausführt, ohne dass es einer schriftlichen Bestätigung durch ELA bedarf oder (b) ELA den Auftrag schriftlich bestätigt.

1-2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen Versionen. Kein Mitarbeiter von ELA, außer einem Geschäftsführer oder Prokuristen, hat die Vollmacht, von Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen oder auf deren Geltung zu verzichten oder ELA in einer Weise zu verpflichten, die zur Geltung von abweichenden Regeln führt, die mit denen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich kollidieren oder diesen vorgehen. Eine solche Änderung oder ein Verzicht auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für ELA nur bindend, wenn dies in Schriftform erfolgt und durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen von ELA unterzeichnet ist. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht zum Vertragsabschluss berechtigt. Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen.

2 Bestellung und Auftrag

2-1 Der Umfang der Arbeiten von ELA ist bei Erteilung des Auftrages schriftlich festzulegen. Jede Änderung oder Ergänzung des Auftragsumfanges bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit ebenfalls der Schriftform. Eine wirksame Auftragserteilung durch den Kunden setzt stets voraus, dass diese unter Verwendung des Briefkopfes des Kunden postalisch, per Fax oder durch elektronische Nachricht oder durch die Verwendung eines von ELA akzeptierten Auftragsformulars bzw. elektronischen Orderdokuments erfolgt. Weiter ist erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über alle wesentliche Aspekte, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind (einschließlich Preis, geschätzter Realisierungszeit und Lieferdatum) Einigkeit besteht. Unbeschadet davon ist ELA berechtigt, alle vom Kunden angelieferten Proben als Auftrag zu behandeln, sofern dieser bereits als Kunde in der Eurofins Datenbank registriert ist. Die Registrierung erfolgt, wenn bereits ein Auftrag zwischen dem Kunden und der Eurofins beauftragt bzw. abgewickelt wurde. Auch für derartige Aufträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ELA. ELA ist nicht verpflichtet mit der Analyse zu beginnen, bevor nicht Klarheit über den Umfang des Auftrags besteht und ihr alle erforderlichen Informationen übermittelt wurden.

2-2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich und mit Unterschrift eines Geschäftsführers oder Prokuristen etwas Abweichendes vereinbart wird, entfallen Geschäftsbedingungen des Kunden keine Wirkung, auch wenn dieser zu irgendeinem Zeitpunkt auf diese verweist oder verwiesen hat. Auch bedeutet eine allfällige frühere Akzeptanz spezieller Bedingungen bei einem vorgängigen Auftrag (einschließlich spezieller Preisregelungen) nicht, dass diese auch zukünftig für nachfolgende Aufträge akzeptiert werden. Jeder Auftrag, den ELA akzeptiert, wird insofern als separater Vertrag zwischen ELA und dem Kunden angesehen.

2-3 ELA kann, wenn der Kunde für einen bereits bestehenden Auftragszusätzliche Leistungen nachträglich verlangt, eine Administrationsgebühr von Euro 26,00 berechnen. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen zu Proben, die bereits im Labor eingegangen sind, so wird dies als neuer Auftrag angesehen und geschätzte Liefertermine verschieben sich entsprechend.

2-4 Jegliche logistische Dienstleistung, die außerhalb des Labors zu erfolgen hat (insbesondere Abholung, Probenentnahme, Auditing) und die der Kunde trotz Vereinbarung nicht in Anspruch nimmt, ist in voller Höhe zu bezahlen. Die vorstehenden Regelungen kommen nicht zur Anwendung, wenn der Kunde vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten oder wenn die beauftragte logistische Dienstleistung spätestens, (a) wenn die Dienstleistung in einer Abholung besteht, 48 Stunden vor Leistungserbringung bzw. (b) wenn die Dienstleistung in einer Probenentnahme besteht, 96 Stunden vor Leistungserbringung bzw. (c) wenn die Dienstleistung in einem Auditing besteht, eine Woche vor Leistungserbringung durch den Kunden storniert oder modifiziert wurde.

2-5 Wenn im Zuge der Auftragsbearbeitung bestimmte Tätigkeiten von ELA – aus welchen Gründen auch immer – nicht durchgeführt werden können, behält sich ELA das Recht vor, diese an ausgewählte und fachlich qualifizierte Institutionen weiterzugeben. Im Falle einer Unterbeauftragung im Rahmen der Tätigkeit von ELA als Inspektionsstelle wird ELA den Auftraggeber bei Vergabe eines Teiles des Auftrags als Unter-auftrag informieren. Im Falle einer Unterbeauftragung im Rahmen der Tätigkeit von ELA als Prüfstelle wird ELA den Auftraggeber über die Vereinbarung der Unterbeauftragung schriftlich informieren und gegebenenfalls seine Zustimmung vorzugsweise schriftlich einholen.

2-6 ELA ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn (a) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist, (b) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Punkt 4 sowie einer allfälligen Vorausleistungspflicht trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt, (c) über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Erklärt ELA nach 2-6 seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat es Anspruch auf Ersatz aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3-1 Sämtliche Preise gelten „ex works“ (gemäß Definition ICC Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen sind vom Kunden zu tragen, beispielsweise solche, die der ELA im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen.

3-2 Sämtliche Preise verstehen sich ohne Steuern und werden aufgrund der bei Erstellung des Angebots gültigen Preisliste ermittelt. Alle anfallenden Steuern gehen zu Lasten des Kunden und fallen entsprechend der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe an.

3-3 Rechnungen sind ohne Abzüge sofort nach Rechnungserhalt fällig. Jegliche sich auf eine Rechnung beziehende Mängelrüge und sonstige Rüge ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit Begründung geltend zu machen. Geht ELA innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung des Auftraggebers zu, gilt die Rechnung als vom Auftraggeber genehmigt. Falls der Kunde die Richtigkeit eines Analyseergebnisses oder sonstigen Leistungen anzweifelt, berechtigt ihn dies nicht, die Zahlung zurückzuhalten, sofern nicht die Fehlerhaftigkeit des Analyseergebnisses oder sonstigen Leistungen und sich daraus resultierende Gegenansprüche des Kunden unstreitig, durch ELA akzeptiert und rechtskräftig festgestellt worden sind. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle weiteren Forderungen, auch aus anderen Aufträgen soweit sie noch nicht fällig sind, sofort fällig gestellt. Im Falle der Säumnis der Zahlung verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Kreditinstitutverbandes von 1870 gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 1414/1996, zu vergüten. Im Falle der Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der UniCredit Bank Austria AG, mindestens aber 8 % pro Monat verrechnet. Weiteres ist der Auftraggeber verpflichtet, zusätzlich zu den Mahnspesen alle der ELA bei Verfolgung seiner Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3-4 Unabhängig von Umfang und Art der in Auftrag gegebenen Arbeiten wird pro Rechnung eine Mindestsumme von Euro 65,00 fakturiert. Wenn eine Rechnung auf Kundenwunsch durch ELA neu ausgestellt wird, kann ELA eine Administrationsgebühr von Euro 15,00 zusätzlich fakturieren.

3-5 Zahlung erfolgt durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren. Sonstige Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit der ELA. Der Kunde ist verpflichtet, ELA die erforderlichen Kontodetails mitzuteilen.

3-6 ELA ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrages davon abhängig zu machen, dass 100 % des schätzungsweise zu zahlende Entgelts als Vorleistung erbracht wird.

4 Pflichten des Auftraggebers

4-1 Der Auftraggeber hat ELA die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Auskünfte und Sachen (Prüfgut, Unterlagen, etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zu übermitteln. Ist dies nicht möglich oder untunlich, hat er dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Sachen ELA frei zugänglich sind. Proben oder Materialien müssen in einem Zustand sein, der die Erstellung von Berichten / Analysen oder die Herstellung in Auftrag gegebener Produkte ohne Schwierigkeiten ermöglicht. ELA ist berechtigt, eine Eingangsuntersuchung der Probe oder Materialien durchzuführen, um deren Zustand vor Bearbeitung der Probe, der Fertigung eines Berichts oder der Nutzung in der Produktion festzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten dieser Eingangsprüfung zu übernehmen, falls sich herausstellt, dass die Probe oder Materialien nicht den Erfordernissen dieser Ziffer 4.1 entsprechen. Falls die Eingangsprüfung ergibt, dass eine Analyse oder Produktion unmöglich oder nur unter schwierigeren Bedingungen möglich ist als dies ursprünglich vorausgesetzt wurde – beispielsweise weil die Probe oder Materialien mit Fremdmaterialien oder Substanzen, die vom Kunden nicht mitgeteilt worden waren, durchsetzt sind oder sich zersetzt haben, ist die ELA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung des Auftrags zu unterbrechen. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten, die bei der ELA bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, zu tragen.

4-2 ELA wird vom Auftraggeber von allen Vorgängen und Umständen, die für den Zweck und die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, ohne besondere Aufforderung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Der Kunde muss sicherstellen und übernimmt hiermit die Gewähr dafür, dass von den Proben keine Gefahren für Eigentum und sonstige Rechtsgüter der ELA und ihrer Mitarbeiter und sonstigen Vertreter sowie Dritten ausgehen, weder auf dem Betriebsgelände des Kunden noch während des Transports, im Labor oder in sonstigen ELA gehörenden Betriebsstätten. Dies gilt auf für Betriebsstätten die im Unterauftrag tätig sind. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Bestimmungen über Sondermüll und Gefahrenstoffe einzuhalten. Diese Pflichten beziehen sich auch auf Information, Transport und Beseitigung. Insbesondere sind die Mitarbeiter oder sonstige Vertreter der ELA auf von den Proben herrührende Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken hinzuweisen. Dies beinhaltet insbesondere Bedenken im Hinblick auf bekannte oder vermutete Giftstoffe oder sonstige Kontaminationen einer Probe und den vermutlichen Grad der Kontamination wie auch die Risiken für Eigentum und sonstige Rechtsgüter der ELA und ihrer Mitarbeiter und sonstige Vertreter im Zusammenhang mit der Kontamination. Im Fall der verschuldeten Verletzung dieser Pflichten ist der Kunde für alle Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile haftbar, die bei der ELA oder ihrem Personal oder ihren sonstigen Vertretern sowie Partnerorganisationen hierdurch verursacht worden sind; dies unabhängig davon, ob diese Nachteile auf dem Betriebsgelände des Kunden (etwa bei einer Probenentnahme), während des Transports, im Labor oder in sonstigen zur ELA gehörenden oder in Verbindung stehenden Betriebsstätten auftreten. Die Haftung umfasst auch eine entsprechende Pflicht zur Freihaltung der ELA im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Kunde hat die Kosten der angemessenen Beseitigung von Sondermüll und Gefahrenstoffen, die aufgrund der vom Kunden überlassenen Proben anfallen, zu tragen. Dies unabhängig davon, ob die Probe als Sondermüll oder Gefahrenstoff beschrieben wurde oder nicht. Auf Aufforderung der ELA ist der Kunde verpflichtet, diesen über die exakte Zusammensetzung der Probe zu informieren.

4-3 Soweit Untersuchungen außerhalb von ELA erforderlich sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zu Schutz fremder Rechte zu treffen.

4-4 Für den Auftragsumfang und die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und ELA nachzuweisen.

5 Eigentumsrechte an den Proben und Lagerung der Proben

5-1 Alle Proben und Muster werden insofern Eigentum von ELA als und soweit dies notwendig ist, um den Auftrag durchzuführen. Wenn keine entgeltliche Lagerung vereinbart wurde, ist ELA nicht zur Lagerung oder Kühlung der Probe verpflichtet. Wenn eine solche entgeltliche Lagerung vereinbart wurde, wird die ELA die erforderlichen Schritte zur fachgerechten Lagerung der Probe ergreifen.

5-2 ELA ist berechtigt, Proben nach Abschluss der Analyse zu beseitigen oder zu zerstören, es sei denn zwischen den Vertragsparteien ist schriftlich vereinbart worden, dass ELA die Probe aufzubewahren hat. Wenn eine bestimmte Aufbewahrungsfrist vereinbart wurde, ist die ELA nach deren Ablauf berechtigt, die Proben ohne vorherige Ankündigung zu beseitigen oder zu zerstören. Bestehen für die Beseitigung oder Zerstörung von Proben und Muster besondere gesetzliche Bestimmungen (zum Beispiel bei Sondermüll und Gefahrenstoffen) trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten. Falls der Kunde die Rückgabe nicht benötigten Problematerials verlangt, wird ELA dieses auf Kosten und Risiko des Kunden zurückschicken.

5-3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung von ELA unverzüglich zu übernehmen und abzutransportieren; im Verzugsfall ist ELA berechtigt, das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers zu verwahren oder zu entsorgen.

6 Lieferdaten und Bearbeitungszeit

6-1 Liefer- und Analysetermine sind Schätzungen und begründen keine Verpflichtung von ELA. Die ELA wird gleichwohl angemessene Bemühungen an den Tag legen, um die geschätzten Fristen einzuhalten.

6-2 Die Ergebnisse werden grundsätzlich unverzüglich nach Fertigstellung der Analyse elektronischen Weg den Personen zur Kenntnis gebracht, die der Kunde bei Erteilung des Auftrags angegeben hat. Abweichend davon kann die Übermittlung auf dem Postweg oder gemäß sonstiger Vereinbarung übermittelt werden, wobei für diese Leistungen seitens der ELA Gebühren verlangt werden können.

7 Nutzung von Analyseergebnissen

7-1 ELA behält sich die Urheber-, Eigentums- und sonstige Rechte an den Analysereisultaten, Produkten, Ausrüstung, EDV-Programmen, Auditberichten oder ähnlichen von ELA erbrachten Leistungen vor. Von schriftlichen Unterlagen, die ELA zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf sich ELA Kopien zu ihren Akten nehmen. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung stehen dem Kunden keine Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte in Bezug auf eine Nutzung der erbrachten Leistungen zu. Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, ist die ELA berechtigt, die Ausführung des Auftrags und jegliche sonstige Arbeit für ihn zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung, hinsichtlich der der Verzug vorliegt, aus einem anderen Auftrag herrührt.

7-2 ELA behält sich jedoch das Recht vor nach vollständiger Bezahlung, diese Ergebnisse streng vertraulich und anonym für wissenschaftliche Zwecke aufzubewahren, zu nutzen und zu veröffentlichen, sofern dadurch absehbar keine Kundeninteressen (insbesondere unter Wahrung der Anonymität) beeinträchtigt werden.

7-3 Unbeschadet des Punktes 5. ist ELA berechtigt, das Prüfgut sowie Prüfergebnisse bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes zurückzuhalten.

8 Garantie und Haftung

8-1 Aufträge werden durch die ELA soweit nicht explizit anderes vereinbart nach dem gegenwärtigen Stand der Technik verfügbaren Bedingungen erfüllt. ELA übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Richtlinien, Vorschriften bzw. Normen. Resultate können nicht stets zu 100 % exakt und / oder zutreffend sein. Analysen, Interpretationen, Schätzungen, Beratungsdienstleistungen und Schlussfolgerungen werden unter Ansetzung eines angemessenen Sorgfaltsgrades durchgeführt. Gleichwohl kann die ELA nicht garantieren, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind. Die Gewährleistungsfristen für die dergestalt beschränkte Gewährleistung betragen 12 Monate ab Abnahme. Die Parteien vereinbaren, dass Dienstleistungen, Waren etc. als abgenommen anzusehen sind, sofern der Kunde nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der ELA etwas Abweichendes mitteilt. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Stichhaltigkeit der von ELA übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko zu verifizieren, falls der Kunde in Angelegenheiten von Bedeutung auf diese vertrauen will. Sollten die Resultate erkennbar falsch sein, ist der Kunde verpflichtet, ELA unverzüglich zu kontaktieren und entsprechend zu informieren.

8-2 Jeder analytische Bericht bezieht sich ausschließlich auf die durch die ELA analysierte Probe und dort angegebenen Prüfumfang. Die Auswahl von Untersuchungen auf Verkehrsfähigkeiten erfolgt nicht umfassend, sondern grundsätzlich stichprobenartig. Auditberichte stellen eine Momentaufnahme der vorgefundenen Bedingungen dar und beziehen sich stets auf diesen Zeitpunkt und können nicht als allgemein gültig interpretiert werden. Sofern ELA nicht ausdrücklich mit der Erstellung eines „umfassenden Prüfplans“ (einschließlich Festlegungen, welche Proben welcher Rohmaterialien und Fertigprodukte mit welcher Frequenz analysiert und geprüft werden sollen) unter Festlegung einer präzisen Reichweite der durchzuführenden Analysen beauftragt wurde oder wenn und soweit der Kunde entsprechenden Empfehlungen des Auftragnehmers nicht folgt, liegt es außerhalb der Verantwortung des Auftragnehmers, falls sich herausstellen sollte, dass der Probenplan und / oder die Festlegung der Analysenreichweite unzureichend oder unangemessen sind.

8-3 Der Kunde ist für die sachgerechte Anlieferung der zu untersuchenden oder analysierenden Probe und der Materialien, die zum Zweck einer Produktion übermittelt werden, verantwortlich. Wenn und soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, besteht keine Verantwortlichkeit der ELA, falls es zu einem Verlust oder einem Schaden an einer Probe auf dem Transportweg kommt. Der Kunde ist ausschließlich und jederzeit für die Sicherheit, die Verpackung und Versicherung der Probe von der Absendung bis zur Anlieferung in den Büros oder Laboren der ELA verantwortlich.

8-4 Der Kunde gewährleistet und ist gegenüber der ELA verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Proben die an ELA zu Analyse Zwecken geschickt werden, sicher und in einem stabilen Zustand sind. Er verpflichtet sich weiter, den Kunden und die ELA und deren Personal oder sonstige Vertreter von allen Schäden, Kosten und sonstigen Nachteilen freizustellen, die sich für diese daraus ergeben, dass eine Probe gefährlich oder instabil ist, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Falls eine Probe gefährlich ist oder Sondermüll / Gefahrgut darstellt, hat der Kunde die ELA schriftlich vor Versendung entsprechend zu unterrichten. Er ist weiter zur entsprechenden Beschriftung der Verpackung, von Proben und / oder Containern verpflichtet.

8-5 Sofern nicht schriftlich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, besteht die vertragliche Beziehung ausschließlich zwischen dem Kunden und der ELA. Es wird kein Vertrag zugunsten Dritter abgeschlossen, durch den ELA gegenüber diesen Dritten verpflichtet werden kann, wenn und soweit nicht aus dem Vertrag und / oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes folgt. Der Kunde verpflichtet sich, die ELA von allen und gegen alle Ansprüche dritter Parteien freizuhalten, die in Bezug auf den Kunden oder den Auftrag des Kunden gegen ELA gerichtet werden, wenn und soweit Verschulden auf Seiten des Kunden vorliegt.

8-6 Für EDV-Programme und Geräte ist die ELA lediglich im Sinne der geltenden Gesetze haftbar. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine EDV-Programme und seine Geräte korrekt arbeiten und für seine Anwendungen und Nutzungsbedingungen geeignet sind.

9 Haftungsbegrenzungen

9-1 ELA haftet in jedem Fall nur maximal bis zur Höhe des vom Kunden für die Analyse der betreffenden Probe bezahlten Preises, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für mittlere und leichte Fahrlässigkeit, wird wegbedungen. Vorbehalten bleibt das Entstehen gemäß Ziffer 8.

9-2 ELA haftet nicht für mittelbare materielle oder immaterielle Schäden, die dem Kunden oder einem Dritten direkt oder indirekt aus unserer Tätigkeit entstehen (z.B. Prestigeverlust, Umsatzrückgang, Annullierung von Kulanzregelungen usw.), soweit unsererseits kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

9-3 In allen anderen als den unter 8-1 und 8-2 genannten Fällen, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet ELA höchstens bis zum Zehnfachen des vom Kunden für die Analyse bezahlten Preises.

9-4 Abweichend von Ziffern 9.1 und 9.3 haftet ELA für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der von ELA durchgeführten Konformitätsbewertungstätigkeit im Rahmen der Akkreditierung (sei es als Prüfstelle, sei es als Inspektionsstelle) gemäß der abgeschlossenen und vorliegenden Akkreditierungsversicherung auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch höchstens bis zur Summe von EUR 900.000. Diese Haftung ist zu einer Höhe von 900.000,- Euro und damit oberhalb der Mindesthöhe der Pauschaldeckungssummen von Versicherungsverträgen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß der Akkreditierungsversicherungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung durch eine Versicherung abgedeckt.

10 Wiederholungen von Analysen

Beanstandungen im Hinblick auf Testergebnisse können nur im Rahmen von Ziffer 8-1 geltend gemacht werden. Beauftragt der Kunde ELA, eine bereits durchgeführte Analyse noch einmal zu wiederholen, wird dies gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, dass sich das erste Analyseergebnis als fehlerhaft herausstellt.

11 Höhere Gewalt

Für Verspätungen, Fehler, Schäden oder andere Probleme, die durch Ereignisse und Umstände verursacht werden, die für die ELA unvorhersehbar und außerhalb ihrer Kontrolle waren oder die aus der Einhaltung von behördlichen Anordnungen, Gesetzen oder anderen herrühren, besteht keine Schadensersatzpflicht der ELA..

12 Vertraulichkeit und Kundendatenverarbeitung

12-1 ELA ist berechtigt, im Rahmen der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen persönliche oder geschäftliche Daten, die er vom Kunden auf irgendeinem Weg erhalten hat, zu speichern und zu verarbeiten, unabhängig davon, ob solche Daten direkt vom Kunden stammen oder von einem Dritten.

12.2 Zum Zwecke der Auftragsdurchführung werden von dem Auftragnehmer personenbezogene Daten – etwa von Organen, Ansprechpartnern und/oder Projektverantwortlichen - verarbeitet und genutzt. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass zur Sicherstellung des bestmöglichen Services inkl. der Nutzung von bestehenden Kapazitäten und Know-How personenbezogene Daten, aber auch auftragsbezogene Informationen wie Analysefragenstellungen und deren Ergebnisse, an konzernangehörige Unternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die sämtlich eine Akkreditierung nach ISO 17025 haben, übermittelt werden können. Die konzernangehörigen Unternehmen sind an eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus erfolgt durch den Auftragnehmer eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zum Zwecke der weiteren Auftragsgewinnung. Der Auftraggeber kann dem beim Auftragnehmer widersprechen.

12-3 Die ELA ist verpflichtet, alle Analyse- und Serviceberichte vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt nicht im Hinblick auf die ihr nach Ziffer 7-2 zustehenden Rechte und ein allfälliges Erfordernis, einen Zahlungsanspruch für geleistete Dienste nachzuweisen.

12-4 Analyseergebnisse werden ausschließlich für den Gebrauch des Kunden erstellt und übermittelt und sollten nicht an Dritte zu irgendwelchen Zwecken ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der ELA übermittelt werden. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, hinsichtlich aller durch ELA geleisteten Dienste Vertraulichkeit zu wahren. Weiter sind deren Ergebnisse wie auch die Zusammensetzung von Produkten und EDV-Programmen, die durch die ELA geliefert wurden, sowie Analyseergebnisse und Auditberichte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ELA zu veröffentlichen oder zu nutzen. Auch für den Fall, dass eine derartige schriftliche Zustimmung erteilt wird, bleibt der Kunde (a) verantwortlich für jegliche Konsequenzen, die aus der Weitergabe solcher Ergebnisse an dritte Parteien und das Vertrauen einer solchen dritten Partei auf diese Ergebnisse herrühren und (b) verpflichtet sich hiermit die Mitarbeiter der ELA von jeglicher Inanspruchnahme durch eine dritte Partei freizuhalten, die aufgrund der Weitergabe solcher Ergebnisse und / oder des Vertrauens in dieselben und daraus resultierender – tatsächlicher oder angeblicher - Schäden erfolgt.

12-5 Lebensmittelunternehmen sind in Österreich gemäß § 38 LMSVG dazu verpflichtet Isolate von entsprechend geregelten pathogenen Mikroorganismen aus ihren Proben unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Tagen, an das entsprechende Referenzlabor zu übermitteln. Der Versand der Isolate ist bei Beauftragung von mikrobiologischen Untersuchungen auf diese Keime Vertragsbestandteil. Der Aufwand für diese Leistung (Gefahrguttransport und Isolatherstellung) wird verrechnet

13 Schlussbestimmungen

13-1 Die Unwirksamkeit oder inhaltliche Begrenzung einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

13-2 ELA ändert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit. Für Aufträge gilt jeweils die aktuelle Version zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots.

13-3 Für den Fall, dass ein Gericht Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwerfen, inhaltlich begrenzen oder für unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar erachten sollte, verbleiben die restlichen Teile im weitest möglichen Umfang als wirksam bestehen.

13-4 Für den Fall, dass ELA oder der Kunde Rechte, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, nicht ausübt, bedeutet dies weder einen Verzicht auf diese Rechte noch hat dies eine Verwirkung dieser Rechte zur Folge.

14 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

(Stand: August 2017)